

## Regeln für die Computernutzung an der Elly-Heuss-Knapp-Schule

### Rechtliche Grundlagen für die Internet-Nutzung an Schulen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 18. Dezember 2003 - III 502

Soweit eine Schule ihren Internetanschluss für unterrichtsbegleitende oder lernunterstützende Zwecke nutzt, ist sie berechtigt, die Inhalte von aufgerufenen Webseiten und von E-Mails zu kontrollieren. Diese Berechtigung ergibt sich aus der Aufsichtspflicht der Schule (vgl. § 36 SchulG). Gleiches gilt, wenn Lehrkräfte den Anschluss für schulische Zwecke oder Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht von Lehrkräften den Internetanschluss für schulbezogene Zwecke nutzen.

Unzulässig ist nach § 6 Teledienststedatenschutzgesetz eine inhaltliche Kontrolle durch die Schule, wenn sie ihren Internetanschluss für außerschulische Zwecke zur freien Nutzung zur Verfügung stellt. In diesem Fall gilt sie als Anbieter einer Telekommunikationsleistung (vgl. § 2 Abs. 1 Teledienstegesetz) und darf die anfallenden Nutzungsdaten (Webseitenaufrufe, E-Mail-Kommunikation) nur zu Abrechnungszwecken verwenden.

Aus diesem Grunde sehen die gemeinsamen Ausstattungsempfehlungen des Landes und der Kommunalen Landesverbände **grundsätzlich nur die Internetnutzung für schulische Zwecke** vor.

Aus den rechtlichen Grundlagen ergeben sich die ...

### Regeln für die Computernutzung an der Schule

- 1 Die Computer dürfen grundsätzlich **nur für schulische Zwecke** genutzt werden.
- 2 Das Aufrufen von Internetseiten mit strafbaren oder pornographischen Inhalten ist verboten.
- 3 Jede Manipulation an der EDV-Einrichtung ist verboten.
- 4 In den Pausen sind die EDV-Räume zu verlassen und geschlossen zu halten.
- 5 Jede Nutzung des Internets wird automatisch protokolliert. Die Protokolldatei wird zum Schuljahreswechsel gelöscht.